

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Studienordnung) 1410

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Prüfungsordnung) 1416

Studienordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Studienordnung)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. April 2007 folgende Studienordnung erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienberatung, Betreuung, Studienfachberatung
 - § 3 Studienziele und Studienabschluss
 - § 4 Aufbau und Gliederung des Studiengangs
 - § 5 Pflichtmodule
 - § 6 Wahlpflichtmodule
 - § 7 Lehr- und Lernformen
 - § 8 Anrechnung für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
 - § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Weiterbildenden Masterstudiengangs Magister legum-Studium (LL.M.) auf Grundlage der LL.M.-Prüfungsordnung vom 25. April 2007.

§ 2 Studienberatung, Betreuung, Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Jede Studentin und jeder Student wird während der Dauer des Weiterbildenden Masterstudiengangs Magister legum-Studium (LL.M.) von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft betreut. Die Dekanin oder der Dekan bestellt zu Beginn des ersten Semesters die Betreuerin oder den Betreuer. Erforderlich ist das Einver-

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Studienordnung mit Schreiben vom 10. September 2007 zur Kenntnis genommen.

ständnis der Betreuerin oder des Betreuers und der Studentin oder des Studenten. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Studentin oder des Studenten kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer bestellen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist zuständig für die Studienfachberatung und die weiteren ihr oder ihm in dieser Studienordnung und in der LL.M.-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Das Studien- und Prüfungsbüro bietet vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters den Studentinnen und Studenten entsprechende Einführungsveranstaltungen an. In allen studienorganisatorischen Angelegenheiten werden die Studentinnen und Studenten durch das Studien- und Prüfungsbüro unterstützt.

§ 3 Studienziele und Studienabschluss

(1) Der Weiterbildende Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) richtet sich insbesondere an im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen. Ausbildungsziel des stärker anwendungsorientierten Weiterbildenden Masterstudiengangs Magister legum-Studium (LL.M.) ist, die Fähigkeit zu erwerben, die deutsche Rechtskultur und -ordnung in ihren Grundzügen mit dem Verständnis auch für deren philosophische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtspolitische Grundlagen zu erfassen und in den Rahmen der Internationalisierung der Rechtsordnung zu stellen.

(2) Die Studentinnen und Studenten erwerben rechtswissenschaftliche Fähigkeiten und anwendungsorientierte Kompetenzen zur weiteren Berufsqualifikation, die eine Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen.

(3) Ein ausgewähltes Rechtsproblem wird im Rahmen einer Masterarbeit wissenschaftlich vertieft, die rechtsvergleichend angelegt sein kann. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Studentin oder der Student fähig ist, sich im Dialog mit der Prüferin oder dem Prüfer zu rechtswissenschaftlichen Fragen und Problemen zu äußern und Lösungsansätze zu diskutieren.

(4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht Studentinnen und Studenten dieses Studienganges bei erfolgreichem Abschluss nach den Maßgaben der LL.M.-Prüfungsordnung den Hochschulgrad einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.).

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Der Weiterbildende Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) ist ein einjähriges auf dem modularisierten Studiengang der Rechtswissenschaft mit

dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung basierendes Studienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP).

(2) Das in Modulen gegliederte Studienprogramm unterscheidet Pflichtmodule (§ 5) und Wahlpflichtmodule (§ 6).

(3) Die Studien- und Arbeitsbelastung der Studentinnen und Studenten soll möglichst gleichmäßig auf beide Semester verteilt sein.

(4) Bei den Wahlpflichtmodulen wählt die Studentin oder der Student in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die zu belegenden Module zu den in § 6 Abs. 1 aufgezählten Studienbereichen aus dem Lehrangebot des modularisierten Studiengangs der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung aus.

§ 5 Pflichtmodule

(1) Folgende Pflichtmodule sind von allen Studentinnen und Studenten zu absolvieren:

- a) Modul „Einführung in das Deutsche Recht“ (4 Leistungspunkte)
- b) Modul „Praktikum“ (6 LP)

Der Studentin bzw. dem Studenten obliegt die Beschaffung der Praktikumsstelle. Bei der Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl und Vermittlung leisten die oder der vom Prüfungsausschuss eingesetzte LL.M.-Beauftragte und das Studien- und Prüfungsbüro der Studentin oder dem Studenten Hilfestellung. Unmittelbar nach Abschluss des Praktikums ist dem Studien- und Prüfungsbüro eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer, die Arbeitszeiten und die Tätigkeitsmerkmale vorzulegen.

Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anlage 1.

(2) Bei nachgewiesenen Grundkenntnissen des Deutschen Rechts kann das Modul „Einführung in das Deutsche Recht“ nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer durch ein anderes Modul bzw. durch eine weitere Wahlveranstaltung mit einer Wertigkeit von 4 LP ersetzt werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Modul „Praktikum“ durch ein Modul „Fremdsprachenfachkompetenz“ mit einer Wertigkeit von 6 LP ersetzt werden.

§ 6 Wahlpflichtmodule

(1) In zwei der drei Studienbereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht sind aus dem Lehrangebot am Fachbereich Rechtswissenschaft entsprechende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 LP bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung zu absolvieren.

(2) Aus dem Studienbereich Grundlagenfächer ist aus dem Lehrangebot am Fachbereich Rechtswissenschaft ein Wahlpflichtmodul mit einer Wertigkeit von 3 Leistungspunkten zu absolvieren.

(3) Bezüglich der Modulbeschreibungen der einzelnen Wahlpflichtmodule wird auf Anlage 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen •••/2007) verwiesen.

(4) Spätestens in der dritten Vorlesungswoche eines jeden Semesters trifft die Studentin oder der Student mit der oder mit dem von der oder von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden eingesetzten LL.M.-Beauftragten unter beratender Mitwirkung der Betreuerin oder des Betreuers eine Vereinbarung über die im Rahmen der Studienbereiche zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Vereinbarung umfasst die zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen und die den Modulen und Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie einen diesbezüglichen Zeitplan.

(5) Soweit im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Studienbereiche Module und Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder solche mit Zugangsbeschränkungen absolviert werden sollen, ist die Einwilligung der anbietenden Stelle über die Bereitstellung der entsprechenden Kapazität einzuholen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Formen der Lehr- und Lernformen sind insbesondere Vorlesung, Anwendungskurs, Lektürekurs, Übung, Seminar und Projektgruppe.

(2) Vorlesungen (V) sind Lehrveranstaltungen, in denen primär durch Vortrag und Erläuterungen der Lehrperson Kenntnisse in einem Studienbereich vermittelt werden. Die Studierenden werden durch Nachfragen zur aktiven Beteiligung aufgefordert. Der Unterrichtsstoff ist von den Studierenden selbstständig durch begleitende Lektüre nachzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) Anwendungskurse (AK) sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, in denen insbesondere die Technik der Fallbearbeitung geübt wird. Die Stoffvermittlung erfolgt durch Interaktion zwischen der Lehrperson und den Studierenden.

(4) Lektürekurse (LK) sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen insbesondere im Studienbereich Grundlagenfächer. Es werden Primärtexte gelesen, interpretiert und diskutiert, die thematisch auf die jeweilige Vorlesung Bezug nehmen.

(5) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, in denen vor allem durch Besprechung und schriftliche Bearbeitung von Fällen die Rechtsanwendung geübt wird, wo-

bei die Interaktion zwischen der Lehrperson und den Studierenden und deren aktive Beteiligung an der Falllösung im Vordergrund stehen. Der Stoff der Veranstaltung ist von den Studierenden selbständig durch begleitende Lektüre zu vertiefen.

(6) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt werden. Hier soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, Arbeitsergebnisse in schriftlich vorbereiteten Vorträgen zusammenhängend klar darzustellen und in einer Diskussion dazu Stellung zu nehmen. Das Seminar dient auch der Vorbereitung auf die Studienabschlussarbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung. Die Teilnehmerzahl kann durch Beschluss des Fachbereichsrats gemäß § 11 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) beschränkt werden.

(7) Projektgruppen (PG) sind Lehrveranstaltungen, in denen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form des forschenden Lernens arbeitsteilig ein in der Regel praxisrelevanter, aktueller Problembereich – auch unter Heranziehung von Arbeitsmethoden und Erkenntnissen anderer Wissenschaften – bearbeitet wird. Durch Hinzuziehung von Praktikerinnen oder Praktikern zu Projektgruppen soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Anschauung von den Problemen gegeben werden, die sich in der Rechtspraxis stellen.

§ 8

Anrechnung für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Gemäß der Abstimmung mit dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hanse-

stadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung sind Leistungen nach dieser Studienordnung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft über § 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2881), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlich Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074, 2076), anrechenbar.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Studium und Prüfung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 9. April 1997 (FU-Mitteilungen 9/1998), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) vom 9. April 2003 (FU-Mitteilungen 29/2003), außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 für den weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium immatrikuliert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der in Abs. 1 Satz 2 genannten Ordnung fort.

Anlage 1: Modulbeschreibungen zu den Pflichtmodulen

Erläuterungen:

1. Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Pflichtmodul des Weiterbildenden Masterstudiengangs Magister legum-Studium (LL.M.)

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, aufgeteilt in Präsenzzeiten und Zeiten für das Selbststudium
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls
- die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird.

2. Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen u. a.

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit

- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

In der Zeitangabe für das Selbststudium sind der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeiten, für die Prüfungsvorbereitung etc. inbegriffen.

3. Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Die Höhe der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft zu entnehmen.

4. Die Regeldauer eines Moduls beläuft sich auf entweder ein oder zwei Semester.

Abkürzungen:

- SWS = Semesterwochenstunden
h = Stunden

Modul: Einführung in das deutsche Recht			
Inhalte: Das Modul führt die Studentinnen und Studenten in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und in die Methode der Rechtsfindung im Rahmen dieses Systems ein.			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten sollen ein Verständnis für die Systematik des materiellen und Prozessrechts in der Bundesrepublik Deutschland entwickeln, das es ermöglicht, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsordnungen zu erkennen und zu bewerten. Das Modul vermittelt Grundlagenwissen für eine mögliche spätere Tätigkeit der Studentinnen und Studenten als Anwenderin oder Anwender auch des deutschen Rechtes.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Arbeitsaufwand (Stunden)	Formen aktiver Teilnahme
Vorlesung	1	Präsenzzeit Vorlesung 15	Lösung von Übungsfällen; selbstständige Nachbereitung und Vertiefung
Anwendungskurs	1	Vor- und Nachbereitung Vorlesung 15	
		Präsenzzeit Anwendungskurs 15	
		Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 15	
		Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60	
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			

Modul: Praktikum			
Inhalte: Im Rahmen des Praktikums sollen die Studentinnen und Studenten sich in die entsprechenden Arbeitsbereiche einarbeiten und mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, um eingehende Kenntnisse über spezifische Arbeitsweisen und -abläufe der jeweiligen Organisation oder Institution zu gewinnen. Die Studentinnen und Studenten sollen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte des Arbeitsbereichs fachlich und persönlich in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden. Das Kernstück des Moduls ist ein rechtswissenschaftliches Praktikum, dass bei Gerichten, Staatsanwaltschaften (einschließlich Anwaltschaft), Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Rechtsanwälten, Notaren sowie bei Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen sowohl im gesamten Bundesgebiet als auch im Ausland abgeleistet werden kann.			
Qualifikationsziele: Ziel ist die Aneignung eines reflektierten Erfahrungs- und Handlungswissens im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit auf europäischen und internationalen Arbeitsmärkten.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Arbeitsaufwand (Stunden)	Formen aktiver Teilnahme
Praktikum	160		Praktikumsbezogene Tätigkeiten und Aufgabenstellungen, abhängig von der konkreten Praktikums-situation; Anfertigung eines Berichts
Informationsveranstaltung zum Praktikum	2	Vor- und Nachbereitung des Praktikums 12 Erstellung des Praktikumsberichts 6	
Veranstaltungssprache: in der Regel Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 180			
Dauer des Moduls: Das Praktikum dauert vier Wochen und soll mit der 2. vorlesungsfreien Woche nach dem 1. Fachsemester beginnen.			
Häufigkeit des Angebots: einmal pro Studienjahr in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters			

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Kombination der Studienbereiche Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht (60 LP)

Fachsemester	Module				
1.	Einführung in das deutsche Recht (4 LP)	Einführung in das Bürgerliche Recht (8 LP) <u>oder</u> Besonderer Teil des Schuldrechts (8 LP)	Europarecht (5 LP)	Normsetzung mit Seminar (11 LP) <u>oder</u> Völkerrecht mit Seminar (11 LP)	Praktikum (6 LP)
2.	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (15 LP)	Allgemeines Schuldrecht, Leistungsstörungenrecht (8 LP) <u>oder</u> Sachenrecht (8 LP)		<u>oder</u> Europarecht mit Seminar	Methodenlehre (3 LP)

Kombination der Studienbereiche Strafrecht und Öffentliches Recht (60 LP)

Fachsemester	Module				
1.	Einführung in das deutsche Recht (4 LP)	Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte (= Teilmodul mit 3 LP) <u>oder</u> Römisches Recht (= Teilmodul mit 3 LP)	Strafverfahrensrecht (5 LP)	Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug mit Seminar (11 LP) <u>oder</u> Sanktionenrecht und Wirtschafts- und Umweltstrafrecht mit Seminar (11 LP)	Praktikum (6 LP)
2.	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (15 LP)	Grund- und Menschenrechte (8 LP)	Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (8 LP)		

Kombination der Studienbereiche Bürgerliches Recht und Strafrecht (60 LP)

Fachsemester	Module				
1.	Einführung in das deutsche Recht (4 LP)	Einführung in das Bürgerliche Recht (8 LP) <u>oder</u> Besonderer Teil des Schuldrechts (8 LP)	Strafverfahrensrecht (5 LP)	Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug mit Seminar (11 LP) <u>oder</u> Sanktionenrecht und Wirtschafts- und Umweltstrafrecht mit Seminar (11 LP)	Praktikum (6 LP)
2.	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (15 LP)	Allgemeines Schuldrecht, Leistungsstörungenrecht (8 LP) <u>oder</u> Sachenrecht (8 LP)			Methodenlehre (3 LP)

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang
Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs
Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
(LL.M.-Prüfungsordnung)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. April 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen und Umrechnung
- § 6 Masterarbeit und mündliche Prüfung
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin die Anforderungen und das Verfahren der Leistungen im Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.).

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der am Fachbereich Rechtswissenschaft eingesetzte Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestellt eine LL.M.-Beauftragte oder einen LL.M.-Beauftragten. Das Studien- und Prüfungsbüro unterstützt den Prüfungsausschuss sowie die LL.M.-Beauftragte oder den LL.M.-Beauftragten bei der Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Prüfungsordnung mit Schreiben vom 10. September 2007, befristet bis zum 30. September 2012, bestätigt.

§ 3 Regelstudienzeit

Der Weiterbildende Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) dauert in der Regel zwei Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

- a) 10 LP für die Pflichtmodule gemäß § 5 LL.M.-Studienordnung
- b) 15 LP für die Masterarbeit und mündliche Prüfung gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung
- c) 32 LP für die Wahlpflichtmodule der beiden gewählten Studienbereiche gemäß § 6 Abs. 1 LL.M.-Studienordnung
- d) 3 LP für ein Wahlpflichtmodul des Studienbereichs gemäß § 6 Abs. 2 LL.M.-Studienordnung

(2) Die in den einzelnen Pflichtmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bezüglich der in den Wahlpflichtmodulen zu den Studienbereichen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 LL.M.-Studienordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte wird auf Anlage 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen •••/2007) verwiesen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Abschlussprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 LL.M.-Studienordnung werden zeitnah Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von mindestens 20 Minuten durchgeführt.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen und Umrechnung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Die Punkte entsprechen folgenden Noten gemäß der SfAP:

Punkte	Noten	
15–18	1,0	sehr gut
12–14	1,3	
11	1,7	gut
10	2,0	
9	2,3	
8	2,7	befriedigend
7	3,0	
6	3,3	
5	3,7	ausreichend
4	4,0	
0–3	5,0	nicht ausreichend

§ 6

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein ausgewähltes Rechtsproblem auf wissenschaftlichem Niveau zu bearbeiten. Die Masterarbeit können nur Studierende anfertigen, die im Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind.

(2) In der letzten Semesterwoche des ersten Semesters wird das Thema der Masterarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer in Abstimmung mit der Studentin oder dem Studenten bestimmt. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der oder dem vom Prüfungsausschussvorsitzenden eingesetzten LL.M.-Beauftragten das Thema der Masterarbeit mit, der sogleich durch das Studien- und Prüfungsbüro die Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die oder der vom Prüfungsausschussvorsitzenden eingesetzte LL.M.-Beauftragte die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studentin oder des Studenten im einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit einmal um bis zu 6 Wochen verlängern.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird. Die Wahl der Sprache muss durch das Thema der Masterarbeit gerechtfertigt sein.

(5) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa sechzig Seiten mit etwa 18 000 Wörtern umfassen und ist innerhalb der Bearbeitungszeit in zwei gebundenen Exemplaren und einer digitalen Fassung im Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder vom Betreuer und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer zu bewerten. In Ausnahmefällen kann zur Zweitbewertung auch eine andere oder ein anderer vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter herangezogen werden.

(7) Weichen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab und können diese sich nicht einigen, so wird die Note durch das arithmetische Mittel bestimmt. Die Note der Masterarbeit fließt zu 75 von 100 in die Note für das Modul „Masterarbeit und mündliche Prüfung“ ein.

(8) Die mündliche Prüfung ist in Form eines 30-minütigen Prüfungsgespräches von der Betreuerin oder dem Betreuer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der zumindest die erste juristische Staatsprüfung oder erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, abzunehmen.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit. Die mündliche Prüfung schließt sich zeitnah der Masterarbeit an. Der Termin ist der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig mitzuteilen.

(10) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden, so darf Sie einmal in Form einer Überarbeitung innerhalb von 6 Wochen wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(11) Die Note der mündlichen Prüfung fließt zu 25 von 100 in die Note für das Modul „Masterarbeit und mündliche Prüfung“ ein.

§ 7

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder im gleichen Fach Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Studienabschluss ist von der Studentin oder vom Studenten über das Studien- und Prüfungsbüro bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu be-

antragen. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sowie eine Versicherung beizulegen, dass keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit den absolvierten Modulen der Studienbereiche gemäß § 4 Abs. 1 und 2 jeweils mehr als die jeweiligen Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul des jeweiligen Studienbereiches mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl berücksichtigt, die zur Erreichung der jeweiligen Gesamtleistungspunktzahl der jeweiligen Studienbereiche erforderlich ist. Die Gesamtnote errechnet sich in jedem Fall auf 60 Leistungspunkte.

(5) Nach positiver Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag der Studentin oder des Studenten zum Studienabschluss werden vom Studien- und Prüfungsbüro Zeugnis (Anlage 2), Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 4 und 5) gefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und Ihren Bestandteilen (Transkript bzw. Transcript of Records) erstellt. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt.

(6) Die in Abs. 5 genannten Unterlagen werden durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft ausgehändigt. Mit der Aushändigung einer Urkunde wird der akademische Grad einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) verliehen.

Frauen können statt des Wortes „Magistra“ das Wort „Magister“ wählen. Der akademische Grad Magistra legum oder Magister legum (LL.M.) kann nur verliehen werden, wenn mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss 240 Leistungspunkte (credit points) oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen sind. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Graduierte oder den Graduierten, den Grad Magistra legum oder Magister legum (LL.M.) zu führen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Studium und Prüfung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) vom 9. Juli 1997 (FU-Mitteilungen 9/1998), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des Grades einer Magistra legum oder eines Magister legum (LL.M.) vom 9. April 2003 (FU-Mitteilungen 29/2003), außer Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2007/2008 für den weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) immatrikuliert worden sind, setzen das Studium und die Prüfung auf der Grundlage der in Abs. 1 Satz 2 genannten Ordnung fort.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

1. Im Folgenden werden für jedes Modul des Studiengangs Rechtswissenschaft Angaben gemacht über
 - die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
 - die Prüfungsformen
 - die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
 - die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.
2. Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstundenzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen; durch Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates oder durch Entscheidung der verantwortlichen Lehrkraft kann auch in diesen Fällen hier-

von abweichend die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme vorgesehen werden.

3. Maßgeblich für die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitungen etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.
4. Je Modul müssen entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden. Soweit in einem Modul, welches Modulteilprüfungen vorsieht, diesen Leistungspunkte zugeordnet sind, wird damit lediglich angezeigt, mit welcher Gewichtung die Note für die jeweilige Modulteilprüfung in die Note für das Modul einfließt. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen – zugunsten der Studierenden verbucht.
5. Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft zu entnehmen.

Modul: Einführung in das Deutsche Recht		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 4		

Modul: Praktikum		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	Ein Praktikumsbericht (bis zu 3 Seiten) ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters (Sommersemesters) im Studien- und Prüfungsbüro abzugeben.	Ja
Leistungspunkte: 6		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im
Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.)
gemäß der LL.M.-Prüfungsordnung vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen [xx]/Jahr)

Frau/Herr [XX]

geboren am [XX]

in [XX]

hat die Prüfung im Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [XX]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System



Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

U r k u n d e

Frau/Herr [XX]

geboren am [XX]

in [XX]

hat die Prüfung im

Weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.)

bestanden.

Gemäß der LL.M.-Prüfungsordnung vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Magister legum (LL.M.)/Magistra legum (LL.M.)

verliehen.

Berlin, den [XX]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.